



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 20

18. Mai 2020

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*

Vom 18. Mai 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 13. Mai 2020 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit Studienanteilen bezogen auf eine angestrebte Berufstätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zugang ist außerdem unter den in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen möglich.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission, insbesondere entsprechend der „Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studienstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM)“ vom 29. April 2016 für die berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* und das Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (zweites Fach).

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums mit Studienanteilen bezogen auf eine angestrebte Berufstätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen*, das die folgenden Kriterien erfüllt (es sind jeweils konkrete Nachweise beizufügen):
 - a) mindestens 101 ECTS-Punkte Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung *Sozialpädagogik* (erstes Fach) gemäß dem Abschnitt B9 „Sozialpädagogik“ der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 16. Mai 2019, und
 - b) mindestens 57 ECTS-Punkte Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (zweites Fach) gemäß Anlage 1, und
 - c) mindestens 10 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften, und
 - d) mindestens 6 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit (diese ECTS-Punkte dürfen nicht bereits in a, b oder c enthalten sein).

Der Übergang in den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg kann nur dann sichergestellt werden, wenn:

- aufgrund der in den vorgenannten Kriterien a), b), c) und d) geforderten Mindest-ECTS-Punktezahlen aus dem mindestens 6-semesterigen Hochschulstudium sowie
 - aufgrund von in diesem Studium ggf. weiteren erworbenen ECTS-Punkten in den in a), b) und c) genannten Bereichen sowie
 - aufgrund von ggf. in diesen Bereichen für dieses Studium gemäß Abs. 4 Nr. 1 anerkannten oder gemäß Abs. 4 Nr. 2 berücksichtigten oder gemäß Abs. 4 Nr. 3 nachträglich erworbenen ECTS-Punkten sowie
 - nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* die in § 4 Abs. 1 der RahmenVO-BS-KM 2016 in den dort genannten Bereichen die jeweiligen Studiumsfänge in ECTS-Punkten erzielt werden.
4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene *Transcript of Records* unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das *Diploma Supplement*;

5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen;
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
7. ggf. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung der beruflichen Fachrichtung *Sozialpädagogik*, die über das Berufsbildungsgesetz bzw. bundes- oder landesrechtliche Regelungen anerkannt ist;
8. ggf. Nachweise zu einer weiteren einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, einer einschlägigen Berufstätigkeit, einschlägigen Praktika und/oder einschlägigen Zusatzqualifikationen vor oder nach Abschluss des Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 4 sowie 7 und 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Liegt der gemäß Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn (im Falle der Bewerbung um Studienaufnahme zum Wintersemester 2020/2021 abweichend: 15. November 2020, ansonsten: 1. Oktober) eines Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Liegt der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nach Abs. 2 Nr. 3 vor, jedoch ohne dass dabei die unter Abs. 2 Nr. 3 a, b und c festgelegten ECTS-Punkte erworben wurden, so ist eine Zulassung unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 1. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber ein fachlich eng verwandtes erstes Hochschulstudium absolviert hat mit affinen Studienanteilen gemäß den Kriterien in Abs. 2 Nr. 3 a, b und c, können die zur Zulassung gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte aus diesem ersten Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 2 auf Antrag anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten Kompetenzen besteht.

Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn durch sie der Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Masterstudium gefährdet würde. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die erworbenen Kompetenzen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag muss spätestens so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Entscheidung vor dem jeweiligen Semesterbeginn (im Falle der Bewerbung um

- Studienaufnahme zum Wintersemester 2020/2021 abweichend: 15. November 2020, ansonsten: 1. Oktober) des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik / Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* erfolgen kann. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber vor oder nach dem ersten Hochschulstudium zu den in Abs. 2 Nr. 3 a, b und c definierten Fach- und Bildungswissenschaften affine Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch eine weitere einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einschlägige Berufstätigkeit und/oder durch eine einschlägige abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß Abs. 2 Nr. 8 erworben hat und wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c genannten Kriterien besteht, so können diese für die Zulassung auf Antrag berücksichtigt werden. Es können insgesamt höchstens 30 der gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 8 gelten entsprechend.
 3. Werden die gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte nicht vollständig nachgewiesen, so können diese im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten nachträglich erworben werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aufgrund einer konkreten Zielvereinbarung mit der Auswahlkommission aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder aus dem Studienangebot anderer wissenschaftlicher Hochschulen nachträglich erworben.
- (5) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung des Grades der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.

- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/ Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Regelungen in Anlage 1;
2. eine ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7;
3. eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 entsprechend den Regelungen in Anlage 2;
4. das Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 entsprechend den Regelungen in Anlage 3.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen folgendermaßen bestimmt wird:

1. Für die im Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 60 Punkte vergeben.
 2. Für die ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 werden 30 Punkte vergeben.
 3. Für eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/ oder Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 2 maximal 20 Punkte vergeben.
 4. Für das Motivationsschreiben werden gemäß Anlage 3 maximal 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktezahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Punktezahlen für Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 werden addiert. Es können max. 115 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 6 Abs. 4 Satz 4 und 5 HZG Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 18. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

Anlage 1
Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote
für den ersten Hochschulabschluss

Gesamtnote erster Hochschulabschluss *	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

*Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Hochschulabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2
**Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer weiteren einschlägigen
erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einschlägigen
Berufstätigkeiten und/oder einschlägiger Praktika und/ oder einschlägigen
Zusatzqualifikationen**

Teil 1 Art der Tätigkeit

- (1) Eine weitere abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 in einem Ausbildungsberuf der beruflichen Fachrichtung *Sozialpädagogik*, die über das Berufsbildungsgesetz bzw. bundes- oder landesrechtliche Regelungen anerkannt ist (z. B. Erzieherin bzw. Erzieher, Kinderpflegerin bzw. -pfleger, Sozialassistentin bzw. -assistent, Jugend- und Heimerzieherin bzw. -erzieher, Arbeitserzieherin bzw. -erzieher, Sozialbetreuerin bzw. -betreuer).
- (2) Als einschlägige Zusatzqualifikationen gelten Nachweise, Zertifikate bzw. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich *Sozialpädagogik* bzw. *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* qualifizieren und mit einer Prüfung abschließen.
- (3) Berufstätigkeiten in den Handlungsfeldern *Sozialpädagogik* bzw. *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* einschließlich Praktika vor der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine weitere abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Teil 1 Abs. 1 wird mit 15 Punkten bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommission mit maximal 10 Punkten bewertet werden.
- (2) Eine einschlägige Berufstätigkeit (nach Abschluss der zugehörigen Berufsausbildung) mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr, die vor der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1 erfolgt ist, wird mit 10 Punkten bewertet.
- (3) Berufstätigkeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die vor der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1 erfolgt sind, mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr, werden mit 5 Punkten bewertet.
- (4) Einschlägige Praktika, die vor der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1 erfolgt sind, mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten, werden mit 5 Punkten bewertet.
- (5) Einschlägige Zusatzqualifikationen gemäß Teil 1 Abs. 2 werden mit 5 Punkten bewertet.
- (6) Insgesamt können für eine weitere nachgewiesene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 und/oder einschlägige Berufstätigkeiten und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen maximal 20 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Ausbildungen und/oder Berufstätigkeiten und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als zehn Jahre sein.

Anlage 3

Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zum Motivationsschreiben

In dem Motivationsschreiben soll die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für das Motivationsschreiben werden maximal 5 Punkte vergeben. Für eine gute Darstellung werden 2 Punkte, für eine sehr überzeugende Darstellung 5 Punkte vergeben.